

Cuxhaven, den 08. Januar 2021

FAQ zu den Beihilferegelungen veröffentlicht

Die konkreten Regelungen zu den geänderten Voraussetzungen für Überbrückungshilfe II (sog. Bundesregelung Fixkostenhilfe FAQ 4.16) stehen jetzt fest

Die lang erwarteten FAQ zu den beihilferechtlichen Regelungen sind am 8. Januar vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht worden (<u>hier</u> abrufbar).

Zusammenfassung

- Ein Anspruch auf Überbrückungshilfe II (und damit vermutlich auch für die Überbrückungshilfe III) für einen jeweiligen Monat besteht nur dann, wenn im beihilfefähigen Zeitraum März bis Dezember ein Verlust vorliegt
- Der Verlustzeitraum muss dabei nicht deckungsgleich mit dem jeweiligen Fördermonat sein. Es können alle Monate einbezogen werden, in denen mind. 30% Umsatzausfall im Vergleich zum Vorjahr vorliegen
- Die Höhe der Überbrückungshilfe II (und damit vermutlich auch für die Überbrückungshilfe III) wird damit im Ergebnis auf die Höhe des Verlustes im Förderzeitraum gedeckelt

Worum geht es genau?

In den FAQ geht es insbesondere um die Bundesregelung Fixkostenhilfe uns deren Auswirkung auf die Überbrückungshilfe II. Mit diesen FAQ ist nunmehr eindeutig klargestellt, dass die Überbrückungshilfe II von dieser Regelung betroffen ist.

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen und Soloselbständige, die Überbrückungshilfe II beantragt haben oder beantragen möchten.

Was ändert sich bzgl. der Überbrückungshilfe II genau?

Bei Klein- und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. EUR), darf der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen (Überbrückungshilfe II), höchstens 90 % der ungedeckten Fixkosten betragen. Bei größeren Unternehmen liegt die Grenze bei 70%.

Ungedeckte Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum sind nunmehr zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen unter der Bundesregelung Fixkostenhilfe. Sie sind maßgeblich für die beihilferechtliche Höchstgrenze. Dies gilt unabhängig von der Förderhöhe.

BÖHME, GRELL, SPRINGUB & PARTNER
-STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFERPETER-HENLEIN-STR. 2 – 4
27472 CUXHAVEN



Cuxhaven, den 08. Januar 2021

D.h. Die Überbrückungshilfe II wird wertmäßig auf den in jeweiligen beantragten beihilfefähigen Zeitraum erzielten Verlust begrenzt. <u>D.h. ohne Verlust in jeweiligen beihilfefähigen Zeitraum, besteht auch kein Anspruch auf Überbrückungshilfe II.</u>

Welche Zeiträume sind grundsätzlich relevant?

Zu unterscheiden sind der Leistungszeitraum und der "beihilfefähige Zeitraum" eines Programms im Sinne der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020:

- I. Der Leistungszeitraum ist jener Zeitraum, für den eine Förderung beantragt werden kann (im Fall der Überbrückungshilfe II für September bis Dezember 2020).
- II. Der "beihilfefähige Zeitraum" ist jener Zeitraum, der für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens herangezogen wird. Voraussetzung für die Förderung ist dabei immer, dass im entsprechenden Zeitraum (Monat) mindestens 30%ige Umsatzeinbußen vorliegen. Hier gilt insgesamt der Zeitraum März bis Dezember 2020.

Es steht jedem Unternehmen frei, als beihilfefähigen Zeitraum nur den entsprechenden Leistungszeitraum zu wählen. Der Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird, ist dabei zwingend als Teil des beihilfefähigen Zeitraums zu berücksichtigen. Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten jedoch wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen, und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung für die Einbeziehung des Monats ist, dass in dem jeweiligen Monat ein Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent vorlag. Ein monatsscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist also nicht erforderlich.

Welche Fixkosten k\u00f6nnen f\u00fcr die Ermittlung der ungedeckten Fixkosten angesetzt werden?

Als Fixkosten werden Kosten verstanden, die unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen. Ungedeckte Fixkosten im Sinne der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sind Fixkosten bzw. Verluste, die einem Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen und die im selben Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag (d. h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) noch aus anderen Quellen wie Versicherungen, befristeten Beihilfemaßnahmen oder Unterstützung aus anderen Quellen gedeckt sind.

Zur Bestimmung des Verlusts können alle Fixkosten herangezogen werden – also auch solche, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind (und daher nicht in der Liste unter 2.4 FAQ zur Überbrückungshilfe II aufgeführt sind)

 Müssen andere erhaltene Beihilfen (Soforthilfe/Überbrückungshilfe I) bei der Ermittlung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?

Ja.



Cuxhaven, den 08. Januar 2021

• Kann in den Fixkosten auch ein fiktiver Unternehmerlohn berücksichtigt werden?

Ja. Ein fiktiver Unternehmerlohn kann bei Unternehmen und Soloselbständigen, die kein Geschäftsführergehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze als Fixkosten angerechnet werden.

Zusammenfassendes Beispiel

Ein Einzelunternehmer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt für die Überbrückungshilfe II, da er in den Monaten April bis August einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von 30% zu verzeichnen hat. (Alternativ würde eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung auch vorliegen, wenn in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August ein Umsatzverlust in Höhe von mind. 50% zu verzeichnen gewesen wäre).

Der Unternehmer möchte für September und Oktober 2020 Überbrückungshilfe II beantragen und für November und Dezember die November- und Dezemberhilfe (Annahme: Antragsberechtigung für November- und Dezemberhilfe liegt vor). Im gesamtem Zeitraum März bis Dezember lag der monatliche Umsatz jeweils mindestens 30% unter dem Umsatz des entsprechenden Vorjahresmonats. Der Betrieb hat im Zeitraum März bis Dezember 2020 folgende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste ausgewiesen:

Zeitraum	März bis Mai	Juni bis August	September und Oktober	November	Dezember
Betriebliche Verluste/ Gewinne	-50.000	20.000	-20.000	-100.000	-100.000
Erhaltene/Beantragte Beihilfen aus anderen Programmen	15.000 Soforthilfe	15.000 Überbrückungshilfe I		75.000 Novemberhilfe	75.000 Dezemberhilfe
Berücksichtigungsfähige	35.000		20.000	25.000	25.000

Da der Unternehmer nur für September und Oktober die Überbrückungshilfe II beansprucht, muss er für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten zwingend die Ergebnisse der Monate September und Oktober einbeziehen. Er kann zusätzlich die Monate März bis Mai berücksichtigen, da er annahmegemäß auch in diesen Monaten jeweils 30% unter dem Vorjahresumsatz lag. Die Gewinnmonate Juni bis August darf er außen vorlassen.

Als Einzelunternehmer darf er zudem den Unternehmerlohn in Höhe der Pfändungsgrenze als Fix-Kosten berücksichtigen, da diese beim Einzelunternehmer nicht in den relevanten Kosten enthalten sind. Hier wird vereinfachend von einem Wert in Höhe von EUR 1.500 ausgegangen.

Insgesamt ergibt sich damit ein berücksichtigungsfähiger Verlust in Höhe von EUR 105.000. Zuzüglich des fiktiven Unternehmerlohns für insgesamt fünf Monate (= 7.500) ergibt sich damit ein maximaler Anspruch auf Überbrückungshilfe II in Höhe von EUR 112.500.

BÖHME, GRELL, SPRINGUB & PARTNER
-STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFERPETER-HENLEIN-STR. 2 – 4
27472 CUXHAVEN